



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Auf- hebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfü- gung (1/2022) vom 06.01.2022 nach Erlöschen der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln - Aufhebung der Überwachungszone (Preetz) - (früher „Beobachtungsgebiet“)

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Plön Folgendes an:

1. Aufhebung der Schutzmaßnahmen durch Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Kreises Plön (1/2022) vom 06.01.2022 wird mit Wirkung vom 05.02.2022 aufgehoben.

2. Begründung

Durch virologische Untersuchung des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 04.01.2022 wurde im Kreis Plön in einer Legehennenhaltung bei Hühnern hochpathogenes aviäres Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut am 05.01.2022 bestätigt. Es wurde der Subtyp H5N1 festgestellt. Daraufhin wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand Kreis Plön in der Stadt Preetz amtlich festgestellt.

Folgend wurde um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometer eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) festgelegt. Für diese Restriktionszonen wurden damit einhergehend jeweils die gebotenen Schutzmaßnahmen angeordnet.



Nachdem die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung gegeben waren, wurden mit Wirkung ab dem 27.01.2022 die Schutzzone (Sperrbezirk) und die darin geltenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Für das Gebiet der bisherigen Schutzzone (Sperrbezirk) galten seither auch die Maßregeln der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet).

Nunmehr sind auch die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Aufhebung der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) und der darin geltenden Schutzmaßnahmen erfüllt. Die Geflügelpest gilt damit in Preetz als erloschen.

Die Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) und alle mit der Allgemeinverfügung vom 06.01.2022 verbundenen Schutzmaßnahmen werden daher mit Wirkung vom 05.02.2022 aufgehoben.

3. Hinweise

Die **Aufstallungspflicht** für sämtliches Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest besteht weiterhin im gesamten Kreis Plön **bis zum 31. März 2022** (Allgemeinverfügung 79/2021 vom 23.12.2021). Eine weitere Verlängerung ist möglich.

Jeder **Verdacht auf Erkrankung** durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vet-abt@kreis-ploen.de, zu melden.

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden **Biosicherheitsmaßnahmen** bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. November 2021 ist weiterhin von allen Geflügelhaltern zu beachten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Plön, den 04.02.2022

**Kreis Plön – Die Landrätin –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- u. Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt**